

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



Hafen- und Clubhausordnung

A – Allgemeines

Die Steganlage und das Clubhaus wurden in Gemeinschaftsarbeit von Clubmitgliedern errichtet und sind Eigentum des WMBC e.V. (§13Abs. 1 der Satzung). Sie sollten auch in der Gemeinschaft gepflegt und erhalten werden.

Das Betreten der Steganlage, auch für Gäste, geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage untersagt. Eltern haften für ihre Kinder. Das Betreten der Boote ist ohne vorherige Genehmigung (außer im Notfall) des Eigners nicht gestattet.

Die Türen der Steganlage sind zum Schutz des Eigentums der Liegeplatzinhaber immer verschlossen zu halten.

Die Steganlage ist schonend zu behandeln und sauber zu halten. Schäden an der Steganlage sind unverzüglich dem zuständigen Hafenmeister zu melden.

Schweißen und offenes Feuer sind auf der gesamten Steganlage und auf den im Hafen liegenden Booten verboten.

Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Bestimmungen/Vorschriften nach G608 entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungsintervalle sind einzuhalten.

Das Reinigen der Boote darf nur mit „Neckarwasser“, ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Bootsreinigung ist nicht gestattet. Es ist strengstens darauf zu achten, dass keinerlei Abfälle ins Wasser gelangen. Für die ordnungsmäßige Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner selbst zu sorgen, wenn im Hafen keine Einrichtung zur Müll-, Altöl- und Sonderabfallentsorgung vorgehalten wird.

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“, die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsmäßige Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet. Die Benutzung von Seetoiletten oder das Entleeren von Fäkalientanks im Hafenbereich ist verboten.

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



Jede Art von Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Außenarbeiten am Boot, z.B. mit Schleifmaschinen und Sägen sind vor dem Clubhaus gestattet.

Im Hafenbereich ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren. In jedem Fall ist Sog und Wellenschlag zu vermeiden.

Tiere sind auf dem gesamten Clubgelände und im Clubhaus an der Leine zu führen! Von einem Tier verursachte Verschmutzungen sind vom Halter sofort zu beseitigen.

Jegliche Art von Verschmutzung der Anlage ist vom Verursacher sofort zu beseitigen. Hierbei sind sowohl hygienische als auch umwelttechnische Belange zu berücksichtigen bzw. eigenverantwortlich einzuhalten.

Zugangsberechtigt sind:

- Steganlieger
- WMBC Mitglieder mit Schlüssel
- Gastlieger

Alle anderen Personen ist der Zutritt nicht gestattet, es sei denn, sie sind in Begleitung einer der o.g. Personen.

B – Schlüssel

Stegschlüssel: Es werden für jeden Liegeplatzinhaber 1 Schlüssel ausgehändigt, wobei ein Schlüssel in den Steggebühren enthalten ist. Ein weiterer Schlüssel wird gegen eine Gebühr ausgehändigt. Die Übergabe/Verleihung der Schlüssel an fremde Personen, sind grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um dem Vorstand bekannte Personen.

Slipanlage: Clubmitglieder können gegen eine Jahresgebühr einen Schlüssel für die clubeigene Slipanlage beim Vorstand ausleihen (siehe Preisliste).

Gäste: Gästen kann vom Hafenmeister oder dessen Vertreter ein Schlüssel für die Steganlage und das Clubhaus gegen eine Pfandgebühr und Ausfüllen einer Gästekarte, ausgegeben werden.
Die Ausgabe muss mit er vollständigen Anschrift des Gastes belegt werden.

Gebühren: Die Gebühren ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Jahrespreisliste.

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



Übergabe: Die Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift ausgegeben werden.

Haftung: Jeder Schlüsselinhhaber haftet für die ihm übergebenen Schlüssel. Bei Verlust muss geprüft werden, ob die Schließanlage erneuert werden muss. Die entsprechenden Kosten sind dann vom Schlüsselinhhaber zu tragen.

Rückgabe: Die überlassenen Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben bei Aufgabe des Liegeplatzes und Verzicht der Nutzung der Slipanlage.
Gäste haben vor dem Ablegen/Verlassen des Hafengeländes den Schlüssel in den Schlüsselkasten an der Steganlage einzuwerfen.

C – Dauerliegeplätze

Dauerliegeplätze werden nur an Mitglieder und Anwärter auf Clubmitgliedschaft vergeben. Eine Vergabe an clubfremde Personen erfolgt nicht. Die Vertragsdauer ist von 01.01. - 31.12. eines Jahres. Die Zuteilung eines Liegeplatzes, die durch den Vorstand erfolgt und vom Hafenmeister vorgenommen wird, erfolgt zunächst auf Probezeit von zwei Jahren und ist von nachfolgenden Bedingungen abhängig:

1. Mitgliedschaft im WMBC e.V., bei Clubanwärtern muss Antrag auf Mitgliedschaft gestellt sein.
2. Für Mitglieder die Zahlung einer einmaligen Grundgebühr sowie einer jährlichen Steggebühr nach der jeweils gültigen Preisliste.
3. Für Anwärter auf Clubmitgliedschaft wird eine Jahresgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste fällig.
4. Die Steggebühren sind bis spätestens 31.01. für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
5. In den Steggebühren sind Kosten für die Beleuchtung der Steganlage enthalten.
6. Änderungen der Bootsgröße: Ist beabsichtigt, die Bootsgröße zu ändern, ist unbedingt vorher mit dem Hafenmeister Rücksprache zu halten und schriftlich zu beantragen, da unter Umständen ein Liegeplatz für ein größeres Boot nicht zur Verfügung steht.
7. Urlaubsbedingte oder längere Nichtnutzung des Steges ist dem Hafenmeister mitzuteilen.

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



8. Die Liegeplatzzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung bester Ausnutzung der Steganlage. Aufgrund der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung darf die Höchstbelastung nicht überschritten werden, auf die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ist zu achten. Der Liegeplatzinhaber ist nicht an seinen Stegplatz gebunden. Durch Neuzugänge oder Bootsgrößenveränderungen kann es jederzeit zu Neuzuteilungen eines Liegeplatzes kommen, die durch den Vorstand erfolgt und vom Hafenmeister vorgenommen wird.
9. Der WMBC e.V. ist aus Gründer zur Förderung des Wassersports berechtigt, bei Nichtnutzung des Liegeplatzes in Absprache mit dem Steganlieger den Liegeplatz kurzfristig oder auf begrenzte Dauer an Gäste (Wochenendfahrer, Urlauber) zu vergeben. Bei Nichtnutzung durch den Steganlieger verbleibt es bei der jeweiligen Steggebühr. Eine Teilvergütung des Steggebühr erfolgt nicht. Seine Verpflichtungen als Steganlieger bezüglich der jährlich zu leistenden Arbeiten bleiben bestehen.
10. Unter – oder Weitervermietung eines Stegplatzes durch den Steganlieger ist nicht zulässig!
11. Eine Kündigung des Liegeplatzvertrages und dessen Verpflichtungen sind nur wirksam 3 Monate vor Vertragsende

Nach Ablauf der Probezeit befinden die in der Steganliegerversammlung anwesenden Steganlieger, ob der Liegeplatz behalten werden kann. Die endgültige Entscheidung obliegt der Vorstandschaft.

D – Slipanlage

1. Für die Pflege und Wartung der Slipanlage sind die Nutzung der Anlage zuständig, also alle Inhaber eines Slipschlüssels.
2. Der alljährliche Wartungstermin wird vom Vorstand vorgegeben, anfallende Arbeiten werden dann unter den Nutzern der Slipanlage verteilt.
3. Eine Abgeltung des Wartungsdienstes durch Bezahlen einer Geldbetrages ist bei der Slipanlage nicht möglich.
4. Schäden an der Slipanlage sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



E – Arbeitsdienste für Steganlieger am Club- und Hafengelände

1. Jährliche Pflicht ist ein Arbeitseinsatz von 16 Stunden am Club- und Hafengelände. Im Bedarfsfall kann die Anzahl der Arbeitsstunden durch den Vorstand erhöht werden.
2. Der Arbeitsdienst wird vom Vorstand oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied eingeteilt und mit den Steganliegern bei Bedarf abgestimmt.
3. Für den Fall der Verhinderung ist für den terminierten Arbeitseinsatz eine geeignete Ersatzperson zu stellen. Nur in Ausnahmefällen kann der Arbeitsdienst in Absprache mit dem Hafenmeister außerhalb der offiziellen Dienste erledigt werden. Dies muss bis 31.12. eines Jahres erledigt sein.
4. Eine Abgeltung durch Bezahlen eines Geldbetrages ist grundsätzlich nicht möglich.

F – Clubhausdienst

1. Der Clubhausdienst wird durch die Steganlieger wahrgenommen. Gerne kann er auch von anderen Clubmitgliedern, die sich dazu bereit erklären übernommen werden.
2. Einteilung: In die am schwarzen Brett ausgehängte Liste tragen die Steganlieger ihren Clubhausdienst ein. Bei Nichteintragung werden freie Termine durch den Clubhausverwalter festgelegt.
3. Änderung: Eine Änderung der Eintragung kann nur im Tausch mit einem anderen Clubmitglied und nach vorheriger Information des Clubhausverwalters erfolgen.
4. Ersatz: Für den Fall der Verhinderung ist für den Clubhausdienst nach Absprache mit dem Clubhausverwalter eine Ersatzperson durch den Clubhausdiensthabenden zu stellen.
5. Eine Abgeltung durch Bezahlen eines Geldbetrages ist beim Clubhausdienst grundsätzlich nicht möglich!

G – Clubhausgroßputz

1. Im jährlichen Wechsel erfolgt zusätzlich der Arbeitsdienst beim Clubhausgroßputz. Er ist im Frühjahr von den Steganliegern auszuführen.
2. Ersatz: Im Falle der Verhinderung ist für den Clubhausgroßputz eine geeignete Ersatzperson zu stellen.
3. Eine Abgeltung durch Bezahlen eines Geldbetrages ist beim Clubhausgroßputz nicht möglich!

H – Mitwirkung und Mithilfe bei Veranstaltungen

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



Bei übers Jahr stattfindenden WMBC-Veranstaltungen sind die Steganlieger entsprechend nach Bedarf zur Mithilfe verpflichtet.

I – Ausnahmen

1. Mitglieder/Steganlieger, die ein Lebensalter von 70 Jahren erreicht haben und 15 Jahre Clubmitgliedschaft beim WMBC e.V. nachweisen können, werden von ihren Verpflichtungen befreit. Das heißt, es sind keine Clubhausdienste und Arbeitsdienste mehr zu leisten.
2. Mitglieder des Vorstandes sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im und für den WMBC e.V. von den Arbeitsdiensten befreit.

J – Bunkern und Ölwechsel

1. Tanken hat bei äußerster Vorsicht und unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen.
2. Offenes Feuer und Rauchen sind verboten!
3. Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur mit dafür geeigneten, zugelassenen Kraftstoffkanistern erfolgen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
4. Nichtbeachtung hat Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zu Folge.
5. An der Steganlage befinden sich 3 Feuerlöscher.
6. Das Altöl ist von jedem Steganlieger selbst in einer Altölsammelstelle abzuliefern.

K – Haftung und Versicherung

1. Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen dies Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze sind ausgeschlossen.
2. In den Steggebühren ist keine Versicherung für Boot und Zubehör enthalten.
3. Jedes an der Steganlage bzw. im Hafen liegende Boot muss haftpflichtversichert sein.
4. Dem Hafenmeister ist jährlich zu Beginn der Saison eine Kopie der bestehenden Haftpflichtversicherung und ggf. der erfolgten Gasprüfung auszuhändigen.

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



L – Kündigung

1. Dem Vorstand des WMBC e.V. steht bei schuldhafter Verletzung der sich aus der Hafen- und Clubhausordnung ergebenden Pflichten nach durchgeföhrter Abmahnung ein ordentliches Kündigungsrecht des Liegeplatzes zu mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
2. Die Kündigung ist dem Steganlieger durch eingeschriebenen Brief zu erklären, wenn der Steganlieger:
 - a. trotz Mahnung seine Steggebühr nicht entrichtet,
 - b. ohne vorherige Absprache mit dem Hafenmeister den Liegeplatz mit einem größeren Booten belegt,
 - c. den Liegeplatz weiter- oder untervermietet
 - d. die Arbeits- oder Clubhausdienste, Großputz und die Mitwirkung bei Veranstaltungen nicht leistet.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf den Liegeplatz sofort bis zum Ende des Monats.
4. Darüber hinaus steht dem Vorstand des WMBC e.V. ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. Wenn das Mitglied sich schweren Verstößen schuldig macht, insbesondere Straftaten gegenüber dem Vorstand, Clubmitgliedern, Gästen des WMBC e.V. oder gegenüber dem Eigentum des WMBC e.V. begeht und rechtskräftig bestraft/verurteilt ist.
 - b. fahrlässig oder vorsätzlich sein Boot bei offenem Feuer und/oder Rauchen betankt.
 - c. keine gültige Haftpflichtversicherung und ggf. Gasprüfung für das Boot nachweisen kann.
5. Dem Steganlieger steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu.

M – Aushändigung

Die Hafen- und Clubhausordnung ist auf der Webseite des WMBC e.V.
(<https://wmbc.de/download/>) hinterlegt und kann dort abgerufen werden.

Württembergischer Motorboot-Club e.V.

Mitglied des Deutschen Motoryacht-Verbandes

Mitglied des Landesverbandes Motorbootsport Baden-Württemberg

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Mitglied im ADAC



N – Beschluss

Die Hafen- und Clubhausordnung wurde entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung des WMBC e.V. am 18.06.2020 vom Vorstand einstimmig beschlossen und tritt ab 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Versionen der hafen- und Clubhausordnung außer Kraft.

Heilbronn, 18.06.2020

1. Vorsitzender

Thomas Hammann

2. Vorsitzende

Ilona Roth